



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast

GL/397/ds
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, am 20.12. 2006

Stubenring 1
1011 Wien

2. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle)

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,

im Rahmen der 2. Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (28. KFG-Novelle) nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist gerne Stellung:

Bereits im Frühling d.J. war ein Entwurf für eine 28. KFG-Novelle in Begutachtung, aus den Erläuterungen zum aktuellen Entwurf ist zu entnehmen, dass die damals abgelehnten Bestimmungen aus dem Entwurf entfernt und neue Vorschläge eingebaut wurden.

In der Stellungnahme vom April d.J. hat das Österreichische Rote Kreuz auf die problematische Regelung des § 20 Abs 8 hingewiesen und eine Formulierungsänderung vorgeschlagen. Im aktuellen Entwurf wurde diese leider nicht berücksichtigt. Das Österreichische Rote Kreuz möchte daher nochmals auf diese problematische Bestimmung hinweisen, wo es heißt:

„Weiters ist das Anbringen von Streifen aus rotfluoreszierendem oder rot rückstrahlendem Material an Fahrzeugen in der Art, dass es dadurch zu einer Verwechslung mit Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, kommen kann, unzulässig.“

Das Österreichische Rote Kreuz verwendet im Design seiner Rettungs- und Krankentransportwagen rote Streifen. Dieses Erscheinungsbild unserer Fahrzeuge wurde über Jahre entwickelt, um die Fahrzeuge möglichst leicht sicht- und erkennbar zu machen und ist bei der Bevölkerung gut eingepreßt.

MENSCHLICHKEIT · UNPARTEILICHKEIT · NEUTRALITÄT · UNABHÄNGIGKEIT · FREIWILLIGKEIT · EINHEIT · UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: RZB, Kto. 830.000 BLZ 31000, INTERNAT.: ÖVAG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOE AT WW, IBAN AT06 4000 0432 1432 1432

Dieses Dokument wurde mittels E-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Das Motiv für die Kennzeichnung der Fahrzeuge mit roten Streifen ist in Unfallsituationen, im Straßenverkehr und anderen exponierten Einsatzsituationen optimale Sichtbarkeit zu gewährleisten, eine Verwechslung mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird von uns in keinster Weise beabsichtigt.

Auch in der Norm prEN 1789 sind zwecks Erkennbarkeit von Einsatzfahrzeugen solche Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit gefordert. International ist die Kennzeichnung von Rettungsmitteln mit roten Streifen gängig und üblich. Ebenso definiert die Norm die Grundfarben weiß oder gelb für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, die die Fahrzeuge hinsichtlich der Farbgebung deutlich von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterscheidet.

Durch eine geringfügige Umformulierung der Bestimmung in Anlehnung an die Formulierung des § 20 Abs 1 lit d könnten hier Verwechslungen verhindert werden:

„Weiters ist das Anbringen von Streifen aus rotfluoreszierendem oder rot rückstrahlendem Material an Fahrzeugen in der Art, dass es dadurch zu einer Verwechslung mit Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind oder mit Fahrzeugen des Rettungs- und Krankentransportdienstes im Besitz öffentlicher Gebietskörperschaften oder des Österreichischen Roten Kreuzes, kommen kann, unzulässig.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unseres Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär


Dr. Werner Kerschbaum
Stellvertretender Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Doris Schipfer, Kl. 115